

Satzung

Ernst Hellmut Vits-Preis

Präambel

Vorstand und Verwaltungsausschuss des Förderkreis Universität Münster (heute: Universitätsgesellschaft Münster e.V.) haben aus Anlass des 50jährigen Bestehens des Förderkreis Universität Münster beschlossen, einen

„Preis für einen hervorragenden wissenschaftlichen Beitrag, durch den Wege zur geistigen und materiellen Verbesserung des Lebens in der von Wissenschaft und Technik bestimmten Welt gewiesen werden“

(im Folgenden „Preis“ genannt) zu stiften.

In Anerkennung der Verdienste des langjährigen Vorsitzenden des Förderkreis Universität Münster wird dieser Preis als

„Ernst Hellmut Vits-Preis“

verliehen.

§ 1

Dotierung, Vergabe

- (1) Der Preis ist mit € 20 000,-- dotiert. Er wird in zweijährigem Turnus - erstmals 1970 - verliehen. Alternierend soll ein Beitrag aus dem Bereich der Naturwissenschaften oder der Medizin und ein Beitrag aus dem Bereich der Geistes-, Gesellschafts-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Die Preisverleihung wird alle zwei Jahre im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. vorgenommen.
- (2) Wird turnusgemäß kein Preis verliehen, kann das Preisrichterkollegium die Erhöhung der Dotierung des nächsten Preises oder eine Preisverleihung unter Abweichung vom üblichen Turnus beschließen.

- (3) Der preiswürdige Beitrag kann sowohl in einer einzigen Leistung als auch dem Lebenswerk einer Persönlichkeit bestehen. Es sollen in der Regel deutschsprachige Beiträge ausgezeichnet werden.

§ 2

Vermögen

- (1) Für die erste Preisverleihung steht eine persönliche Spende von Herrn Dr. Ernst Hellmut Vits in Höhe von DM 25.000,00 zur Verfügung.
- (2) Zur finanziellen Sicherung der Preisverleihungen wurden aus dem Vermögen der Universitätsgesellschaft Münster e.V. (seinerzeit bezeichnet als Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V.) Wertpapiere in einen besonderen Fonds eingebracht, der als Sondervermögen von der Universitätsgesellschaft Münster e.V. verwaltet wird. Wenn die Dotierung der Preise hierdurch nicht mehr sichergestellt ist, wird sich die Universitätsgesellschaft Münster e.V. bemühen, die fehlenden Beträge zur Verfügung zu stellen. Aus den in der Jahresrechnung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. getrennt auszuweisenden Erträgen des Fonds sollen die Preise und die mit der Verleihung verbundenen Kosten finanziert werden. Ebenso können die Kosten einer eventuellen Veröffentlichung übernommen werden.

§ 3

Ausschreibung, Vorschlagsberechtigung

- (1) Jede Fakultät und jeder Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, alle Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e.V., die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sind berechtigt, gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung preiswürdige Beiträge vorzuschlagen.

- (2) Die Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. wird die in Absatz 1 genannten Vorschlagsberechtigten jeweils rechtzeitig zur Abgabe von Vorschlägen auffordern. Die Vorschläge sind zu richten an die Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

§ 4

Preisrichterkollegium

- (1) Die Auswahl aus den vorgeschlagenen (§ 3 Abs.1) Kandidaten oder Kandidatinnen trifft das Preisrichterkollegium unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dem Preisrichterkollegium gehören an:
- Der Rektor/die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
 - der/die erste Vorsitzende der Universitätsgesellschaft Münster e.V.,
 - der Präsident/die Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - der Präsident/die Präsidentin der Max-Planck-Gesellschaft,
 - der/die Vorsitzende des Vorstands des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft,
 - die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Universitätsgesellschaft Münster e.V. und
 - ein Mitglied des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e.V. aus dem Kreis von Wirtschaft oder Verwaltung, das vom Vorstand der Universitätsgesellschaft Münster e.V. gewählt wird.
- (3) Vorsitzender/Vorsitzende des Preisrichterkollegiums ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Universitätsgesellschaft Münster e.V.
- (4) Ein Mitglied des Preisrichterkollegiums kann sich im Falle seiner Verhinderung nur mit vorheriger Zustimmung des/der Vorsitzenden des Preisrichterkollegiums durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten lassen. Für den Fall, dass ein Mitglied des Preisrichterkollegiums in mehreren der vorgenannten Funktionen tätig ist, gilt der vorstehende Satz entsprechend.

- (5) Vor Entscheidung durch das Preisrichterkollegium werden die eingegangenen Vorschläge vom Wissenschaftlichen Beirat der Universitätsgesellschaft Münster e.V. begutachtet. Der Beirat trifft eine Vorauswahl und unterbreitet dem Preisrichterkollegium einen Vorschlag für die endgültige Entscheidung. Das Preisrichterkollegium kann sich des sachverständigen Rates von Mitgliedern der Fakultäten und Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität bedienen.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat der Universitätsgesellschaft Münster e.V. wird rechtzeitig vor der Sitzung des Preisrichterkollegiums (§ 6 Abs. 1) von der Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. im Auftrage des/der Vorsitzenden eingeladen.
- (2) Zusammen mit der Einberufung sind jedem Mitglied des Beirats sämtliche der Geschäftsführung eingegangenen Vorschläge zu übersenden.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat der Universitätsgesellschaft Münster e.V. beschließt über die Vorauswahl mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder.

§ 6

Einberufung des Preisrichterkollegiums, Beschlussfassung

- (1) Das Preisrichterkollegium wird zur Beratung und Entscheidung von der Geschäftsführung der Universitätsgesellschaft Münster e.V. im Auftrage des/der Vorsitzenden rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Preisverleihung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Zusammen mit der Einberufung sind jedem Mitglied des Preisrichterkollegiums die vom Wissenschaftlichen Beirat begutachteten und vorausgewählten Vorschläge zu übersenden.

- (2) Das Preisrichterkollegium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Nichtverleihung eines Preises in einem Jahr ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Preisrichterkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung ist auch auf schriftlichem Wege möglich.

§ 7

Änderungen der Satzung

Eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung ist vom Vorstand der Universitätsgesellschaft Münster e.V. einstimmig zu beschließen.

§ 8

Aufhebung des Preises

Die Aufhebung des Preises bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands der Universitätsgesellschaft Münster e.V.

§ 9

Vermögensanfall

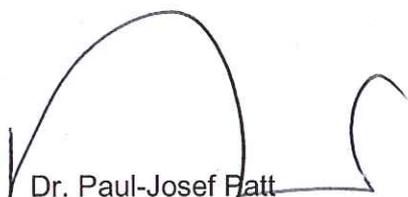
Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Sondervermögen in das Vermögen der Universitätsgesellschaft Münster e.V. über, vorausgesetzt, dass diese noch gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

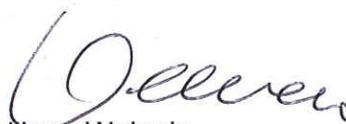
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Sondervermögens sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor der Beschlussfassung ist die steuerliche Unbedenklichkeit mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Münster, den 19. Februar 2015



Dr. Paul-Josef Fatt

Vorsitzender des Vorstandes



Hilmar Welpelo

stv. Vorsitzender des Vorstandes